

Allgemeinde Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie die in unseren Preislisten angeführten technischen und kaufmännischen Sonderbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen von Waren und sinngemäß für die Erbringung von Leistungen durch uns, auch wenn diese Lieferungen bzw. Leistungen ohne Verwendung oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese Bedingungen erfolgen. Mit Bestellung bzw. spätestens mit Empfang der Ware bzw. Leistung anerkennt der Käufer diese Bedingungen. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Abweichenden Vertragsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung durch uns gilt nicht als Anerkennung der Vertragsbedingungen des Käufers. Bestellungen des Käufers werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung bzw. Leistung angenommen. Wir sind berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Angebote:

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

3. Preise:

Einzelheiten über die Preisstellung ergeben sich aus dem detaillierten Angebot bzw. unseren Preislisten. Vereinbarte Rabatte und Preisnachlässe auf unsere Listenpreise, sowie Skonti werden nur unter der Bedingung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gewährt. Wird der Kaufpreis nicht zur Gänze bezahlt, insbesondere im Fall eines Insolvenzverfahrens, sind wir berechtigt, unsere Listenpreise geltend zu machen. Die in unseren Preislisten angeführten Preise sind freibleibend. Während der Leistungserbringung eintretende Lohn- und Materialpreissteigerungen werden entsprechend in Rechnung gestellt. Unsere Preise sind exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird gesondert in Rechnung gebracht. Angebote sind für die angegebenen Maße gültig. Veränderungen des Leistungsumfanges bedingen Preisänderungen. Die Verrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Ausmaß der Leistungen. Werden Mehr- und Nachtragsarbeiten, Überstunden, Nachstunden, Sonn- und Feiertagsstunden und andere betriebliche Mehrleistungen durch den Auftraggeber gefordert, bezahlt dieser die Mehrkosten nach den jeweils geltenden Stundensätzen.

4. Werden vom Auftraggeber Pläne und Maßangaben beigelegt, so haftet er oder seine Architekten und Bauleiter für die Richtigkeit der Pläne und Maße. Wir haften nur für die planmäßige Herstellung, nicht für Angaben. Die Verrechnung erfolgt nach den jeweils gültigen ÖNORMEN. Bei Arbeiten außerhalb unserer Werkstätte wird uns der erforderliche Kraft- und Lichtstrom kostenlos bereit- und beigelegt.

5. Änderungen können nur dann übernommen werden, wenn Waren noch nicht bestellt bzw. Leistungen noch nicht begonnen sind. Alle Änderungen bedingen einen neuen Liefertermin und sind kostenpflichtig.

6. Die Arbeiten sind nach Fertigstellung und Verständigung zu übernehmen. Ist eine tatsächliche Abnahme nicht erfolgt, gilt diese Leistung als übernommen.

7. Warenanlieferungen gehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Nach Lieferung oder Teillieferung der Leistung gehen alle Risiken sowie die Kosten der Lagerung zu Lasten des Auftraggebers.

8. Ab Lieferfrist ist zur sachgemäßen Lagerung aller von Firma Gas-Wasser-Heizung Österreichischer gelieferten Gegenstände ein geeigneter trockender Raum zur Verfügung zu stellen. Ist der Raum nicht versperrbar, ist die Baufirma für Verlust haftbar.

9. Bei Montagearbeiten hat der Auftraggeber alles vorzukehren, damit wir mit unseren Arbeiten auf der Baustelle beginnen und sie dort ungestört und zügig fortsetzen können (Schneeräumung etc.). Insbesondere ist eine entsprechende Arbeitsfläche zur Verfügung zu stellen, die es erlaubt, an Ort und Stelle alle notwendigen Arbeiten durchzuführen. Weiters ist bauseits eine hinreichende Lagermöglichkeit für das gesamte, auf der Baustelle anzuliefernde Material bereitzustellen. Es muss auf der Baustelle weiters eine angemessene Zufahrtsmöglichkeit für LKW's und Kranfahrzeuge bestehen, auch müssen sich diese Fahrzeuge auf der Baustelle angemessen bewegen können. Der Auftraggeber hat uns alle Arbeitsunterlagen, Pläne, Berechnungen, usw. bei Auftragserteilung bzw. zum vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für Abklärung aller technischen Details. Sind Montagearbeiten durch Schlechtwetter nicht möglich, sind die verstreichenden Tage an den eingegangenen Endtermin anzuhängen.

10. Versand erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers bzw. Empfängers, auch bei Frankolieferungen. Haftung für Bruch, sonstige Beschädigungen oder Beraubungen während des Transportes wird nicht übernommen.

11. Für alle mitgelieferten bzw. mitverwendeten fremden Erzeugnisse übernehmen wir nur jene Gewähr, welche die Erzeuge dieser Artikel eingehen.

12. Etwaige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

13. Angebliche Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzugeben. Bei berechtigten Mängeln wird so schnell wie möglich handelsüblicher Ersatz geleistet. Alle weiteren Ansprüche, wie Schadenersatz, Verzugsstrafen und ähnliches, werden jedoch unbedingt abgelehnt.

14. Garantie: 2 Jahre auf alle von uns gekauften Waren lt. gesetzlichen Vorschriften

15. Die Angabe einer Lieferfrist in unserer Auftragsbestätigung ist unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt nach völliger Klarstellung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten. Betriebs- und Verkehrsstörungen, Personal- und Rohstoffmangel, Lieferungsverzögerungen seitens unserer Lieferanten, Störungen beim Versand, behördliche Verfügungen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsunfälle, sowie alle Fälle höherer Gewalt befreien uns bis zur endgültigen Beseitigung der Störung von der Pflicht zur Lieferung. Ansprüche wegen verspäteter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz oder Minderung, sind ausgeschlossen.

16. Zahlungsbedingungen

40 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung, wobei der Auftrag erst mit Einlangen dieser Zahlung von uns als angenommen gilt. Weitere 30 % sind bei Warenanlieferung fällig, der Rest bei Rechnungserhalt. Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen wird ausgeschlossen. Anzahlungen verfallen bei Stornierung des Auftrages. Reparaturarbeiten sind bei Warenübernahme zu bezahlen.

17. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung oder ein Zurückhaltsrecht wegen allfälliger Gegenansprüche des Kunden gegen unsere Forderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

18. Eigentumsvorbehalt

Bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich aller Nebenforderungen, bleibt die Ware - gleich, in welchem Zustand - unser unbeschränktes Eigentum, auch dann, wenn sie im Betrieb des Kunden bearbeitet oder verwendet wird. Bei laufender

Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Schecks und Wechsel gelten erst mit der baren Einlösung als Zahlung. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu veräußern. Insoweit er die Ware von ihrer vollständigen Bezahlung an einen Dritten weiterverkauft oder für ihn bearbeitet bzw. eingebaut hat, gilt bis zur vollständigen Bezahlung der Erlös als an uns mit dringlicher Wirkung zur Sicherheit abgetreten. Die Abtretung wird hinfällig, sobald der Kunde seine Schuld vollständig bezahlt hat. Der Kunde kann aber von uns insoweit Rückübertragung schriftlich verlangen, als der Wert der von uns gegebenen Sicherungen dessen Lieferforderungen um mehr als 20 % übersteigt. Der Kunde darf ihm die gelieferte Ware bis zur völligen Bezahlung weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Wird die Ware oder die Forderung von dritter Seite gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff, der unsere Verfügungsmöglichkeit gefährdet, so ist der Kunde verpflichtet, diesen sofort davon zu benachrichtigen.

19. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Für den Fall, dass der Kunde die gelieferte Ware, trotzdem diese noch nicht vollständig bezahlt wurde, an einen Dritten weiterverkauft, tritt der Kunde sämtliche Forderungen an den Dritten, mindestens jedoch bis zur Höhe des Fakturenbetrages, als Sicherheit an uns ab. Es bedarf hierfür keiner schriftlichen Erklärung. Der Kunde ist verpflichtet, in diesen Fällen den Dritten von der erfolgten Abtretung des Kaufpreises schriftlich zu informieren und diese Information zu dokumentieren und den entsprechenden Buchvermerk in seinen Büchern zu setzen. Der Kunde verpflichtet sich daher, seinen Auftraggeber über die sicherungsweise Abtretung schriftlich zu verständigen und uns eine Kopie zukommen zu lassen. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind pflegeleicht zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken angemessen versichert zu halten. Wir behalten uns das Recht vor, den Nachweis des Versicherungsschutzes zu verlangen. Wir haben jederzeit das Recht, auch ohne vorhergehende Ankündigung, den vereinbarten Eigentumsvorbehalt dadurch zu realisieren, die unter Eigentum stehenden Gegenstände wieder in unsere Verfügungsgewalt zu nehmen, also abzuholen oder auch abzumontieren. Dieses Recht besteht auch dann, wenn irgendwelche Gegenstände mit Bauwerken oder dergleichen fest verbunden sind, als Zubehör zu einer anderen Sache zu gelten haben oder infolge von Montage oder Verarbeitung aufgehört haben rechtlich selbstständig zu sein. Der Kunde verpflichtet sich, seine Auftraggeber über die uns zustehenden Rechte zu informieren. Wünschen Sie als Auftraggeber eine Bankgarantie oder Versicherung über angezahlte Beträge, haben Sie uns die hierfür anlaufenden Kosten zu ersetzen. Darüber hinausgehende Zurückhaltung von Zahlungen wegen angeblicher Gewährleistungsansprüche ist unzulässig. Haftrücklässe sind nur bei Aufträgen über EUR 15.000,- auf Verlangen des Auftraggebers in Höhe von höchstens 2 % der Auftragssumme auf 1 Jahr zulässig. Eine Pönale muss schriftlich vereinbart werden. Sie darf insgesamt nicht mehr als 5% des Wertes der verspäteten Leistung betragen.